

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 09/0378
41 - Jugendamt und Soziales			Datum: 26.08.2009
Bearb.:	Herr Klaus Struckmann	Tel.: 412	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

10.09.2009

Jugendgerichtshilfe

Sachverhalt

Auf der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.07.2009, TOP 9.13, bat Frau Hahn, unter Bezugnahme auf einen Vortrag der Norderstedter Jugendrichterin in diesem Gremium, um eine Mitteilungsvorlage eines Fachdienstes Jugendgerichtshilfe und dabei um Berücksichtigung des vorgestellten Anti-Drogen-Projektes.

Grundsätzliche Informationen zur Jugendgerichtshilfe

Was ist Jugendgerichtshilfe (JGH)?

- Die Jugendgerichtshilfe ist eine Aufgabe der Jugendhilfe. Sie ist in den gesamten Ablauf des Jugendgerichtsverfahrens eingebunden.
- Gesetzliche Grundlagen sind das SGB VIII (§ 52) sowie das Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- Jugendgerichtshilfe ist kostenlos.
- Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der JGH besteht für die Jugendlichen und Heranwachsenden nicht.

Wann wird Jugendgerichtshilfe tätig?

- Sie wird immer tätig, wenn Jugendliche zwischen 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Heranwachsende zwischen 18 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres eine Straftat begangen haben.
- Von Bedeutung ist dabei das Alter zum Zeitpunkt der Tat.

Welche Aufgaben hat die Jugendgerichtshilfe?

- Sie begleitet durch das gesamte Strafverfahren.
- Sie berät und unterstützt die angeklagten Heranwachsenden und Jugendlichen sowie deren Eltern.
- Sie bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte im Strafverfahren zur Geltung.
- Sie prüft, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.
- Sie prüft ggf. auch, ob medizinische Leistungen, z.B. Entzug, infrage kommen und holt dazu im Vorwege Kostenübernahme- und Platzzusagen ein.
- Sie prüft im Vorverfahren mit der Jugendstaatsanwaltschaft, ob eventuell eine Einstellung im Diversionsverfahren (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich, Schadenswiedergutmachung) möglich ist.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	----------	-------------------

- Sie gibt dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Anregungen für die Beendigung des Verfahrens.
- Sie nimmt bei dem vorrangigen Jugendverfahren sofort einen Hausbesuch bei dem jungen Menschen wahr und erstellt kurzfristig einen Bericht für das Jugendgericht.

Was geschieht während des Gerichtsverfahrens?

- Die JGH nimmt an der Hauptverhandlung teil und äußert sich über die Persönlichkeit des jungen Menschen sowie seine Umwelt und nimmt bei Heranwachsenden Stellung, ob das Gericht Jugendstrafrecht oder allgemeines Strafrecht anwenden soll.

Was geschieht nach der gerichtlichen Entscheidung?

- Die JGH hilft, dass die vom Jugendgericht auferlegten Weisungen und Auflagen (z. B. Durchführung von Arbeitsauflagen, Teilnahme an sozialen Trainingskursen) erfüllt werden.
- Sie koordiniert, z.T. in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe – z.B. der Ambulanten und Teilstationären Suchthilfe (ATS) Kohfurth und dem Lichtblick –, die von der Staatsanwaltschaft (Täter-Opfer-Ausgleich u.a.) oder vom Gericht auferlegten ambulanten Weisungen und Auflagen.
- Sie gibt dazu regelmäßig Berichte an das Jugendgericht über die Umsetzung der Weisungen und Auflagen und die Entwicklung des jungen Menschen an das Jugendgericht.
- Sie ist auch nach der Hauptverhandlung Ansprechpartner für junge Menschen, wenn es um die Bewältigung von persönlichen Problemen geht.
- Bei Erlass oder Vollstreckung eines Haftbefehls muss die JGH frühzeitig informiert werden, Nachforschungen über die Entwicklung des jungen Menschen aufnehmen und beschleunigt über die Ergebnisse als Haftentscheidungshilfe berichten.
- Sie ist bei der Haftvorführung mit anwesend.
- Kommt ein junger Mensch in Untersuchungshaft oder muss sich zur Verbüßung einer Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt aufhalten, werden im Rahmen der JGH Besuche bei ihm gemacht, Kontakte zu Familie oder anderen wichtigen Bezugspersonen unterstützt und Hilfestellungen bei der Wiedereingliederung gegeben.

Organisation der Jugendgerichtshilfe

Das Norderstedter Jugendamt hat die Organisation der Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Aufgabenübertragung zunächst vom Kreis Segeberg übernommen. Sie wird mit wahrgenommen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD. Dies hat den Vorteil, dass Familien ganzheitlich bei der Hilfestellung mit berücksichtigt werden können, sowie der Sicherstellung der relativ ausgeglichenen Vertretungsregelung. Nachteilig ist, dass im Zweifel Fälle von Kindeswohlgefährdungen stets Vorrang haben (müssen) vor der Bearbeitung von Fällen der Jugendgerichtshilfe. Dies hat in der Praxis das von der Jugendrichterin kritisierte Ergebnis, dass nicht alle der oben geschilderten Aufgaben immer in ausreichendem Maße wahrgenommen werden.

Andere Jugendämter (z.B. der Kreise Pinneberg und Stormarn) haben einen eigenständigen Fachdienst Jugendgerichtshilfe gebildet. Dies entspricht auch der Anregung der Jugendrichterin für das Norderstedter Jugendamt. Vorteil dieser Organisationsform ist eine ungleich intensivere Bearbeitung dieses Aufgabengebietes mit der Sicherstellung einer besseren Fachlichkeit. Die Norderstedter Fallzahlen im Bereich der Jugendgerichtshilfe (2008: 287 Fälle) würden für diesen Aufgabenbereich den Einsatz von mindestens 1,5 Stellen rechtfertigen. Die Vertretung bei längeren Ausfallzeiten müsste, wie auch in den Fachdiensten Vormundschaften und Sozialpädagogische Familienhilfe, jeweils über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASD geregelt werden.

Eine weitere Form der Organisation der Jugendgerichtshilfe wäre die stärkere Einbeziehung freier Träger, insbesondere in der Umsetzung von Weisungen und Auflagen. Sowohl die ATS Kohfurth (Sicherstellung des bestehenden Angebotes der sozialen Trainingskurse und Ausbau um den Schwerpunkt „Sucht“ sowie der Präventionsmaßnahmen des Kriminalpräventi-

ven Rates, z.B. aktuell des Anti-Aggressionstrainings an Norderstedter Schulen) als auch der Lichtblick (im Bereich der Diversionsverfahren und der pädagogischen Betreuung der Arbeitsauflagen sowie der Gewinnung neuer Einsatzstellen dafür) haben gegenüber dem Jugendamt ihre Bereitschaft angemeldet, mehr Verantwortung in diesen Aufgaben zu übernehmen.

Die weitere Planung, welche dieser Organisationsformen zukünftig weiter verfolgt werden soll und mit welcher Ausstattung, wurde zurückgestellt bis nach der Entscheidung über die Zukunft des Jugendamtes in Norderstedt.